

Hinweise des Landratsamtes Vogtlandkreis

zum Vollzug des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 718)

Nach § 4 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie von Ladengeschäften untersagt. Ausgenommen davon sind Telefon- und Onlineangebote zum Versand oder zur Lieferung.

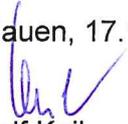
Erlaubt ist nur die Öffnung von Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung. Das sind:

- Lebensmittelhandel,
- Tierbedarf,
- Getränkemarkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Apotheken,
- Drogerien,
- Sanitätshäuser,
- Orthopädieschuhtechniker
- Bestatter,
- Optiker,
- Hörgeräteakustiker,
- Sparkassen und Banken,
- Poststellen,
- Reinigungen,
- Waschsaloons,
- Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs,
- Verkauf von Weihnachtsbäumen,
- Tankstellen,
- Wertstoffhöfe,
- Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen,
- Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende,
- selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, Gartenbau und Floristikbetriebe.

Das Sortiment ist beschränkt auf Waren des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung. Das bedeutet, dass, soweit die oben genannten Geschäfte Waren führen, die über den täglichen Gebrauch bzw. die Grundversorgung hinausgehen, diese Waren nicht verkauft werden dürfen. Der Zugang zu solchen Waren ist abzusperren bzw. sind solche Waren abzudecken.

Die Einhaltung dieser Beschränkung wird durch das Ordnungsamt bzw. die Polizei kontrolliert werden. Verstöße gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Plauen, 17.12.2020


Rolf Keil
Landrat